

Beschluss

des Gemeinsamen Bundesausschusses über die Nutzenbewertung von Arzneimitteln mit neuen Wirkstoffen nach § 35a SGB V – C3BS- CQR-1

Vom 9. März 2016

Der Gemeinsame Bundesausschuss hat in seiner Sitzung am 9. März 2016 im Hinblick auf die Durchführung einer Nutzenbewertung nach § 35a SGB V für C3BS-CQR-1 (C Cure®) Folgendes beschlossen:

1. Die Anwendung von C3BS-CQR-1 (C Cure®) als Advanced Therapy Medicinal Product (ATMP) ist Bestandteil einer (neuen) Behandlungsmethode im Sinne der §§ 135 Abs. 1 SGB V und/oder 137c SGB V.
2. C3BS-CQR-1 (C Cure®) unterfällt damit nicht dem Geltungsbereich der Nutzenbewertung nach § 35a SGB V.

Der Beschluss tritt mit Wirkung vom Tag seiner Veröffentlichung im Internet auf der Homepage des Gemeinsamen Bundesausschusses am 9. März 2016 in Kraft.

Die Tragenden Gründe zu diesem Beschluss werden auf der Internetseite des Gemeinsamen Bundesausschusses unter www.g-ba.de veröffentlicht.

Berlin, den 9. März 2016

Gemeinsamer Bundesausschuss
gemäß § 91 SGB V
Der Vorsitzende

Prof. Hecken